

1. Austertigung

Urkundenrolle Nummer: 282 /2018

Verhandelt zu Neubrandenburg
am 23. Februar 2018

Vor mir, der unterzeichneten Notarin J ü d e s ,
erschieden heute in meinem Amtszimmer in der Fritz-Reuter-
Straße 18, 17033 Neubrandenburg:

1. Herr Martin Jennerjahn,
geb. am 10.02.1988,
geschäftsansässig in 17034 Neubrandenburg, Feldmark 1,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer
Vertreter gem. § 30 BGB zur Führung der laufenden Ge-
schäfte; Geschäftsführer für den **Arbeiterwohlfahrt Stadt-
verband Neubrandenburg e.V.** mit Sitz in 17034 Neubranden-
burg, Feldmark 1, eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Neubrandenburg unter VR 302,
2. Frau Katharina Feike,
geb. am 05.09.1976,
geschäftsansässig in 17348 Wolgast, Baustraße 19,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelver-
tretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den **Arbeiter-
wohlfahrt Kreisverband Ostvorpommern e.V.** mit Sitz in
17348 Wolgast, Baustraße 19, eingetragen im Vereinsregis-
ter des Amtsgerichts Wolgast unter VR 515 Wlg.

Die Erschienenen sind der Notarin sämtlich von Person be-
kannt.

Die Notarin hat das elektronische Vereinsregister des Amtsge-
richts Neubrandenburg VR302 am 23. Februar 2018 eingesehen.
Aufgrund der Einsicht in das elektronische Vereinsregister
des Amtsgerichts Neubrandenburg VR302 bescheinige ich, die
beurkundende Notarin, dass Herr Martin Jennerjahn als beson-
derer Vertreter gem. § 30 BGB zur Führung der laufenden Ge-
schäfte; Geschäftsführer berechtigt ist, den Arbeiterwohlfahrt
Stadtverband Neubrandenburg e.V. zu vertreten.

Des Weiteren bescheinige ich, die beurkundende Notarin, aufgrund des mir vorliegenden beglaubigten Vereinsregisterauszuges des Amtsgerichts Greifswald VR 515 Wlg. vom 16. Februar 2018, dass Frau Katharina Feike als einzelvertretungsberechtigter Vorstandsmitglied berechtigt ist, den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostvorpommern e.V. zu vertreten.

Die Notarin fragte die Erschienenen, ob sie oder eine mit ihr beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der Amtstätigkeit als Notar tätig ist oder war. Dies wurde von ihnen verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 20591 eingetragenen **AWO Ostvorpommern gGmbH** mit Sitz in 17034 Neubrandenburg, Feldmark 1, sind mit jeweils voll eingezahlten Geschäftsanteilen

- der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V. mit Sitz in Neubrandenburg mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 12.250,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),
- der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostvorpommern e.V. mit Sitz in Wolgast mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 12.750,00 EUR (Geschäftsanteil Nr.2).

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen wie in der Satzung vorgesehenen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung, halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließen mit allen Stimmen:

1. § 9 Ziffer (1) des Gesellschaftsvertrages wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

2. § 15 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„ **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V. und Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostvorpommern e.V. zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.“

Nunmehr schlossen die Erschienenen die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiter der Notarin Jüdes, Frau Kati Lieckfeldt, Frau Katja Timm, Frau Ute Röwer, Frau Sophie Stoll und Frau Maika Jahnke, geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, Fritz-Reuter-Straße 18, und zwar jeden einzeln, und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle noch mit der Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Änderung im Handelsregister.

Die Notarin wies die Erschienenen auf folgendes hin:

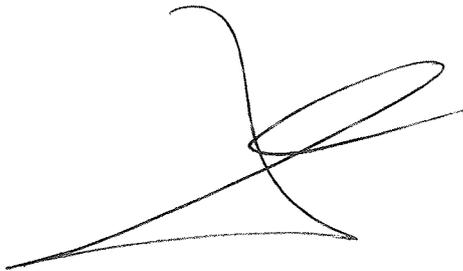
Die beschlossene Änderung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Wird mit der Satzungsänderung eine Gesellschaft ohne laufenden Geschäftsbetrieb wieder reaktiviert,

- ist dies offen zu legen,
- sind die Vorschriften über die Neugründung der GmbH zu beachten,

- können, wenn dies nicht beachtet wird, die Beteiligten ggf. auch noch nach Jahren persönlich haften.
Hierzu erklären die Erschienenen, dass die Gesellschaft einen aktiven Geschäftsbetrieb führt.

Das Protokoll wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben:

A stylized handwritten signature consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.A handwritten signature with a large, sweeping loop at the top and a horizontal base.

Feder, Johanne

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO Ostvorpommern gGmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft ist
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtung der AWO
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des §53 AO
 - Förderung des bürgerlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
- (4) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Unterhaltung von Kindergärten
 - Unterhaltung von Einrichtungen der vollstationären / teilstationären / ambulanten und mobilen Alten- und Behindertenhilfe (Pflegedienste)
 - vorbeugende, helfende und heilende, pflegerische Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
 - die Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
 - Beratung, Hilfe und Unterstützung, Betreuung, Versorgung und Pflege von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalender. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, frühestens am 01.01.2018 und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00€

in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro

Bei Beitritt weiterer Gesellschafter kann das Stammkapital der Gesellschaft um deren Einlagen erhöht werden.

- (2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:

**Nr. 1- Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V.
einen Geschäftsanteil in Höhe von 12.250,00 €**

**Nr. 2- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostvorpommern e.V.
einen Geschäftsanteil in Höhe von 12.750,00 €**
- (3) Die Gesellschafter erbringen ihre Leistungen auf die Geschäftsanteile als Bareinlagen bis zum 31.12.2017.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Geschäftsanteil, jeder Euro gewährt eine Stimme.
- (5) In allen Angelegenheiten hat der Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e.V. ein Vetorecht, das gleiche gilt für den AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. Bei Ausübung des gegenseitigen Vetorechtes haben beide Verbände das Recht eine schriftliche Begründung innerhalb einer angemessenen Frist (min. 14 Tagen; max. 3 Monate) zu verlangen.“
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Sie sind nur der Gesellschafterversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch
 - o zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch
 - o einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die / der Geschäftsführer können nach dem Grundsatzprogramm der AWO (in der Fassung von 2005) nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und deren Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und deren sonstigen Weisungen sowie nach den Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages zu führen.
- (7) Die Geschäftsführung / Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - den Erwerb, die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken
 - die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaften, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen, deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung einen Wert von 10.000,00€ pro Schuldner oder Gläubiger übersteigt.
 - alle Geschäfte, die über die in § 2 festgesetzten Geschäfte hinausgehen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der oder die Geschäftsführer.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes mindestens zweimal jährlich eingeladen. Dieser Form bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmgabe beteiligen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf zu berufen oder wenn einer der Gesellschafter dies beantragt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (4) Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist abweichend von Absatz 1 dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.
- (3) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 46 GmbHG. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften betrifft dies insbesondere:
 - a. Festlegung des Jahresbeschlusses
 - b. Entlastung des / der Geschäftsführer
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere des jährlichen Erfolgs-, Stellen- und Investitionsplanes
 - d. Anstellungsverträge für den / die Geschäftsführer
 - e. Wahl des Abschlussprüfers
 - f. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - g. Auflösung der Gesellschaft
 - h. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 - i. Einforderung von Stammeinlagen und von Nachschüssen
 - j. Errichtung / Beendigung von Einrichtungen und Projekten

- (4) Insbesondere zur Abberufung eines Geschäftsführers, zur Auflösung der Gesellschaft und zur Änderung dieses Vertrages bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Gewinn-/ Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit für die Gesellschaft keine anderen Fristen zulässig sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung des vergangenen Geschäftsjahres zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11 Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, ist nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen.
- (2) Eine Verpfändung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen.

§ 12 Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Gesellschafteranteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Absatz 2. verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Gesellschafter oder zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (5) Der Gesellschafter dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält eine Vergütung des nominellen Betrages des eingezogenen Geschäftsanteiles.

§ 13 Bekanntmachungen und allgemeine Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar-, Register-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) tragen die Gesellschafter entsprechend der Anteile des Stammkapitals.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neu-

brandenburg e.V. und AWO Kreisverband Ostvorpommern e.V. zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Salvatorische Klausel

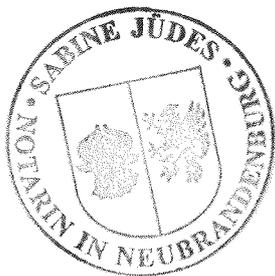
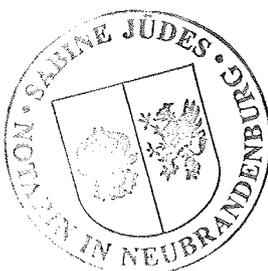
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck bzw. den gewollten Zielen der Gesellschafter möglichst nahe kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen ist Neubrandenburg.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1, Satz 2 GmbH-Gesetz

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nummer 282/2018 vom 23. Februar 2018 gefassten Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Neubrandenburg, 23. Februar 2018


Notarin



Die vorstehende 1. Ausfertigung, die eine vollständige Wiedergabe der Urschrift ist, wird hiermit
AWO Ostvorpommern
gGmbH
erteilt.
Neubrandenburg, den 28. Februar 2018
Notarin